

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 27

Berlin, den 10. April 2021

03227

30.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 25. März 2021. . . . . 2126-22b	354
30.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 25. März 2021. . . . . 2126-23b	355
30.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 19. März 2021 2126-24b	355
7.4.2021	Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutz- maßnahmenverordnung. . . . . 2126-25	356

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

---

**Bekanntmachung**  
**des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses**  
**zu Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der**  
**Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 25. März 2021**

Gemäß Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 298) gibt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 25. März 2021 dem Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 30. März 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Dilek K a l a y c i

### **Bekanntmachung**

#### **des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 25. März 2021**

Gemäß Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 299) gibt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 25. März 2021 dem Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 30. März 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Dilek K a l a y c i

### **Bekanntmachung**

#### **des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 19. März 2021**

Gemäß Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 302) geben die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 25. März 2021 dem Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 30. März 2021

Dilek K a l a y c i  
Senatsverwaltung für  
Gesundheit, Pflege und  
Gleichstellung

Elke B r e i t e n b a c h  
Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und  
Soziales

### **Bekanntmachung**

Die vom Senat von Berlin am 1. April 2021 erlassene Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 1. April 2021 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden ist und nach ihrem Artikel 2 am 2. April 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 7. April 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Dilek K a l a y c i

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Vom 1. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-**  
**Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. März 2021 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beim Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen nur allein, im Kreise der in Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Abweichend von Satz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur allein oder zu zweit gestattet, wobei die jeweils eigenen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.“

2. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 5. April 2021 Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Abweichend von Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 sind ab dem 6. April 2021 Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) nur im Kreise der in § 2 Ab-

satz 2 genannten Personen und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person gestattet, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind private Veranstaltungen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen gestattet, wobei eigene Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.“

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einrichtungen der Kindertagesförderung sind ab dem 8. April geschlossen. Alle Einrichtungen der Kindertagesförderung bieten einen Notbetrieb für die durch die Schließung betroffenen Eltern an, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mangels anderer Betreuungsmöglichkeiten dringend auf eine solche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind und mindestens ein Elternteil in systemrelevanten Bereichen beruflich tätig ist. Ebenfalls die Notbetreuung in Anspruch nehmen können Vorschulkinder, Alleinerziehende, die keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren können, und Eltern, bei denen aus besonderen dringenden pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich ist. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres zum Verfahren der Notbetreuung und deren Inanspruchnahme. Sie kann dabei über die Vorgabe nach Satz 1 und 2 hinaus allgemeine Obergrenzen für die maximale Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich des Verfahrens zur Umsetzung dieser Obergrenzen vorgeben. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Angebote der Kindertagespflege.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 2. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung





